

## Der mittelalterliche Landdekanat Wattenscheid in der Erzdiözese Köln

Im Jahr 2009 fand der Tag der Westfälischen Kirchengeschichte im Gemeindehaus der Lutherkirche in Wetter an der Ruhr statt.\* Der jetzige Kirchenbau stammt zwar erst aus dem Jahr 1906,<sup>1</sup> doch befindet er sich an einem Ort, an dem wohl bereits im 12. Jahrhundert eine Pfarrkirche stand.<sup>2</sup> Diese Tatsache war Anlass genug, nach den mittelalterlichen Anfängen Wetters und des dortigen Gotteshauses sowie nach deren Ort innerhalb der weltlichen wie der geistlichen „Verwaltungsorganisation“ jener Zeit zu fragen.<sup>3</sup> Dabei wird der Schwerpunkt auf der Beschäftigung mit dem – zur Erzdiözese Köln zählenden – Landdekanat Wattenscheid liegen, zu dessen Sprengel die Pfarrkirche von Wetter gehörte.

Die folgende Untersuchung ist in vier Kapitel gegliedert. Die Anfänge und die „Verortung“ Wetters und seiner Pfarrei in der Grafschaft Mark sowie in der Erzdiözese Köln sollen die Themen des ersten Abschnitts sein. Der zweite ist mit allgemeinen Bemerkungen zu den Rechten und Pflichten von Archidiakonen und Landdekanen der mittleren Organisationsebene des Erzbistums Köln gewidmet. In einem dritten Kapitel wird sodann die tatsächliche Aufgabenerledigung des als „decanus christianitatis“ bezeichneten Landdekans von Wattenscheid untersucht. Schließlich soll nach dem Einfluss der Grafen von der Mark auf die Landdekane gefragt werden.

\* Der Aufsatz beruht auf dem Vortrag vom 26. September 2009. – Ich danke Prof. Wolfgang Petke (Göttingen) herzlich für die freundliche Durchsicht meines Textes.

<sup>1</sup> Zur Lutherkirche jüngst: Dietrich Thier (Hg.), *Der Ruhrtaler Dom – die Lutherkirche in Wetter (Ruhr)*. Wetter (Ruhr) 2006, (Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Wetter 15).

<sup>2</sup> So Heinrich Schoppmeyer, *Die märkischen Freiheiten Blankenstein und Wetter*, in: *Märkisches Jahrbuch für Geschichte* 103 (2003), S. 31-62, hier S. 42.

<sup>3</sup> Zu der Frage, was man unter „Verwaltung“ im Mittelalter zu verstehen hat, s. die Skizzen von Thomas Simon, Art.: *Verwaltung*, in: *Lexikon des Mittelalters* 8 (1996/97), Sp. 1590-1592, und Stefan Pätzold, *Zur weltlichen Verwaltung des Erzsifts Magdeburg im 14. Jahrhundert*, in: *Archiv für Diplomatik* 47/48 (2001/2002), S. 343-377, hier S. 343-349.

## 1. Freiheit und Pfarrei Wetter in der Grafschaft Mark und der Erzdiözese Köln

Wetter gehörte zeit seines (in den Schriftquellen nachweisbaren) Bestehens zu der – etwa seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert existierenden – Grafschaft Mark, deren Name sich von der durch Gräften umgebenen Tieflandburg Mark östlich von Hamm herleitet.<sup>4</sup> „Die Grafschaft Mark glich, wenn man sich zu einer gehörigen Abstraktion versteht, einem an drei Punkten – der namengebenden Burg Mark, der Burg Blankenstein und der Burg Altena als Herkunftshaus des Geschlechts – angeknüpften territorialen Dreieck mit der Lippelinie als Grenze im Norden und einer nach Süden bis Valbert weisenden Spitze. Diese Konturen gewann die Grafschaft im Wesentlichen in einem langen, um 1200/1225 beginnenden und um etwa 1400 endenden Prozess [...]“<sup>5</sup> Als die Grafen von der Mark während dieser Jahre daran gingen, Teile ihres Gebotsbereiches dem Schutz und der Verwaltung von ihnen eingesetzter Amtleute anzuvertrauen, wurde auch die im 13. Jahrhundert erbaute Burg Wetter – sicher seit 1338, vielleicht aber bereits seit 1328 – Sitz eines solchen (auch „Drost“ genannten) Amtmannes. Allerdings war er in Wetter selbst nicht für Rechtsprechung und Verwaltung zuständig.<sup>6</sup>

Die moderne Stadt Wetter ist aus zwei mittelalterlichen Wurzeln erwachsen: Die eine war das Dorf Wetter, die andere die Burg. Sie wurde etwa einen Kilometer östlich des Dorfes auf einer Anhöhe über der Ruhr errichtet.<sup>7</sup> Während die ländliche Siedlung (auch wenn sie in den Schriftquellen jener Zeit noch nicht begegnet) aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor dem 13. Jahrhundert existierte, begann der Bau der Burg – auf Geheiß des Grafen Adolf I. von der Mark – wohl um 1230.<sup>8</sup> Spätere Märker erweiterten die Anlage durch eine Dienstmannen- und Handwerker-

<sup>4</sup> Als „comes de Marke“ begegnet Adolf I. (1194–1249) erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1202 (Westfälisches Urkundenbuch [im folgenden WUB] VII, Nr. 14) – Zur Grafschaft Mark s. Uta Vahrenhold-Huland, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, Dortmund 1968, und Heinrich Schoppmeyer, Was war die Grafschaft Mark?, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 101 (2001), S. 9–36.

<sup>5</sup> Heinrich Schoppmeyer, Die Städtepolitik der Grafen von der Mark, in: Stefan Pätzold (Hg.), Bochum, der Hellwegraum und die Grafschaft Mark im Mittelalter. Ein Sammelband, Bielefeld 2009, (Schriften des Bochumer Zentrums für Stadtgeschichte 2), S. 97–121, hier S. 97.

<sup>6</sup> Dietrich Thier, Die märkische Freiheit Wetter, Hagen 1989, S. 12.

<sup>7</sup> S. dazu Heinrich Schoppmeyer, Wetter, in: Westfälischer Städteatlas VIII (2004), 5, und Dietrich Thier, Art.: Wetter, in: Manfred Groten u.a. (Hg.), Handbuch der Historischen Stätten: Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2006, S. 1092.

<sup>8</sup> So Schoppmeyer, Blankenstein und Wetter, S. 45; anders hingegen Thier, Freiheit Wetter, S. 11, der den Bau der Burg in die Jahre von 1250 bis 1274 datiert.

siedlung, die sie im Lauf der Zeit mit Wall, Graben und Tor sichern ließen.<sup>9</sup>

Eine Burg stellte einen eigenen Friedens- und Rechtsbereich dar, innerhalb dessen der Burgherr richterliche Gewalt ausübte.<sup>10</sup> Ein solcher Gerichtsbezirk, der inmitten des ihn umgebenden Umlandes mit seinem Geflecht aus grund- und leibherrlichen Beziehungen rechtliche Immunität genoss, wurde im Mittelalter „Freiheit“ genannt.<sup>11</sup> So bezeichnete man auch die Burg Wetter und begriff dabei die in ihrer unmittelbaren Nähe auf dem Plateau über der Ruhr liegende Siedlung mit ein. Die Burgfreiheit wuchs im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts merklich an. Dieser Entwicklung trug Graf Engelbert III. von der Mark Rechnung, als er den Bewohnern „in dem dorpe“ und „in der vryheit“ (mit Ausnahme der märkischen Dienstmännern) am 5. Januar 1355 „eine gantze vryheit binnen der muren tho Wetter“ verlieh.<sup>12</sup> Die hier angesprochenen Freiheitsrechte verbesserten die Rechtsstellung der „borger van Wetter“ im Vergleich zu den (meist hörigen) Menschen in den umliegenden Grundherrschaften erheblich. So erlaubte ihnen das Privileg die Eheschließung ohne Zustimmung der Märker oder garantierte den jeweils nächsten Verwandten eines Verstorbenen das volle Erbrecht an Grundbesitz wie beweglichen Gütern.<sup>13</sup>

Allerdings wurde Wetter auf diese Weise nicht zu einer vollberechtigten Stadt, sondern zu einem – im südlichen Westfalen und in Teilen des Rheinlandes – ebenfalls „Freiheit“ genannten, minderberechtigten Siedlungstyp „zwischen Dorf und Stadt“.<sup>14</sup> „Gemeinsam mit einer Stadt hatte die Freiheit Wetter ihr eigenes Recht, zu einer voll entwickelten Stadt fehlten aber wichtige Funktionen, z.B. als Markt-, Münz- und Zollstätte, die Anbindung an ein großräumiges überörtliches Verkehrswegesystem [...], es ist hier kein spezialisiertes Handwerk vorhanden, sondern nur das zum Leben unentbehrliche Handwerk wie Bäcker, Schuster, Schneider und Fleischer anzutreffen“.<sup>15</sup>

<sup>9</sup> Schoppmeyer, Blankenstein und Wetter, S. 44 f. und S. 49 ff., und ders., Städtepolitik, S. 104 f. mit Abb. 11.

<sup>10</sup> Hans K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 2, 3. Aufl., Stuttgart u.a. 2000, S. 115 f.

<sup>11</sup> Leopold Schütte, Wörter und Sachen aus Westfalen, Münster 2007, (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 17), S. 260 f.

<sup>12</sup> Hermann Flebbe (Bearb.), Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena, Altena 1967, Nr. 22, S. 32-38.

<sup>13</sup> Schoppmeyer, Blankenstein und Wetter, S. 52 f.

<sup>14</sup> A.a.O., S. 31 f., besonders Anm. 6; Leopold Schütte, „Wigbolde“, „Freiheiten“, kleine Städte in Westfalen, in: Westfälischer Städteatlas VII (2001), Einleitung, und ders., Wörter und Sachen, S. 261.

<sup>15</sup> Thier, Freiheit Wetter, S. 11.

Doch nicht allein in weltlicher, sondern auch in kirchlicher Hinsicht gehörten die Bewohner von Dorf und Burgsiedlung nunmehr einer einzigen Gemeinde an: Denn sie alle wurden von dem jeweiligen Geistlichen der im Dorf gelegenen Pfarrkirche versorgt. Die Burg verfügte im 14. Jahrhundert lediglich über eine Kapelle, die offensichtlich keine Pfarrrechte besaß. Die geistlichen Patrone der Dorfkirche waren die Heiligen Urban und Pankraz. Ein Pfarrer von Wetter begegnet in den Quellen erstmals im Jahr 1273.<sup>16</sup> Um 1300 gehörte die Pfarrei Wetter zum Landdekanat Wattenscheid, einer Einrichtung auf der mittleren Organisationsebene der Erzdiözese Köln.<sup>17</sup>

## 2. Archidiakone und Landdekane des mittelalterlichen Erzbistums Köln – ein Überblick

Die Erzdiözese Köln war in organisatorischer Hinsicht während des hohen und späten Mittelalters vielfach untergliedert: „Wenn man die kirchliche Struktur auf dem Lande als ein hierarchisches System beschreiben wollte, das vom Bischof und seiner Diözese ausgehend zur nächst kleineren Einheit der Archidiakonate fortschritt und dann durch die Landdekanate, die Pfarreien sowie die diesen nachgeordneten Kirchen und Kapellen ohne Pfarrrechte erfasste, so hätte man einen Idealtyp entworfen“.<sup>18</sup> Modelle berücksichtigen freilich niemals alle regionalen Besonderheiten (im Fall der Erzdiözese Köln fehlt hier beispielsweise das in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzende „Priorenkolleg“<sup>19</sup>) und bleiben in ihrer Darstellung naturgemäß oft holzschnittartig.

Das gilt auch für die Erwähnung der Archidiakone („jüngerer Ordnung“<sup>20</sup>) und Landdekane.<sup>21</sup> Denn die „idealtypische“ und strukturierte

<sup>16</sup> WUB VII, Nr. 1483.

<sup>17</sup> Schoppmeyer, Blankenstein und Wetter, S. 49, und ders., Städtepolitik, S. 104.

<sup>18</sup> Michael Borgolte, Die mittelalterliche Kirche, München 1992, (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), S. 95.

<sup>19</sup> Bei dem Priorenkolleg handelt es sich um ein Kollegium, „das im 12. Jahrhundert bestimmte Pröpste, Äbte und Träger weiterer kirchlicher Dignitäten aus der Diözese vereinigte und bis ins 13. Jahrhundert hinein schließlich bei den Bischofswahlen den bestimmenden Einfluß gewann“, so Franz-Reiner Erkenz, Die Bistumsorganisation in den Diözesen Trier und Köln – ein Vergleich, in: Stefan Weinfurter (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, Sigmaringen 1991, S. 267-302, hier S. 297. Grundlegend zum Priorenkolleg nach wie vor: Manfred Groten, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter, Bonn 1980, (Rheinisches Archiv 109).

<sup>20</sup> Zur Unterscheidung von Archidiakonen älterer und jüngerer Ordnung in der Forschungsliteratur s. Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Berlin 1913, (Grundriß der Geschichtswissenschaft II/6),

Darstellung sollte nicht zu der Annahme verleiten, zwischen den Kölner Archidiakonen und Landdekanen habe eine klare Aufgabentrennung bestanden. Ebenso wenig wäre die Vermutung zutreffend, die geistlichen Einrichtungen seien zeitlich nacheinander entstanden. „Vielmehr muß betont werden, daß es im Erzbistum Köln schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts nicht nur Landdechanten, sondern wohl auch Archidiakone und mithin eine in Bildung begriffene Organisation der mittleren Verwaltungsebene gab“.<sup>22</sup> Allerdings tritt die Organisation der Landdekanate wie der Archidiakonate einigermaßen deutlich nicht vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Erscheinung, „als sich die Landdechanten und die Archidiakone in Rivalität zueinander um den Ausbau und die Sicherung ihrer Stellungen bemühten“.<sup>23</sup>

Bis zum 13. Jahrhundert hatte die Entwicklung des jüngeren Archidiakonats in der Erzdiözese Köln ihren Höhepunkt erreicht. Ein Archidiakon der Kölner Kirche war damals ein Würdenträger der mittleren Organisationsebene, der zugleich eine Dignität an der Domkirche (etwa als Dompropst oder Domdekan) beziehungsweise an einem bedeutenden Stift der Diözese (als Stiftspropst von St. Cassius in Bonn oder St. Viktor in Xanten) innehatte. Die westfälischen Teile der Erzdiözese – und damit auch die Grafschaft Mark – gehörten zum Archidiakonats des Dompropstes.<sup>24</sup>

S. 21 f. und S. 156; Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Die katholische Kirche, 4. Aufl., Köln/Graz 1964, S. 130 f. und S. 201-203, sowie Thomas P. Becker, *Bistümer, Archidiakonate und Landdekanate um 1450*, Bonn 2008, (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft IX, 4), S. 10, jeweils mit weiteren Hinweisen auf die ältere Literatur. – Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich allein mit den Kölner Archidiakonen jüngerer Ordnung.

<sup>21</sup> Dazu grundlegend Wilhelm Janssen, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515*, Köln 1995, Teil 1 (Geschichte des Erzbistums Köln II/1), S. 315-335.

<sup>22</sup> Erkens, *Bistumsorganisation*, S. 287. – „Der erste, völlig sichere Beleg für die Existenz eines Landdekans stammt vom 22. März 1080 (Regesten der Erzbischöfe von Köln [im Folgenden: REK] I, Nr. 1140), während ein Archidiakonats erst in den Jahren 1109 (REK II, Nr. 64) und 1110 (REK II, Nr. 74) bzw. 1103 (REK II, Nr. 27) bezeugt ist. Zieht man jedoch Urkunden heran, die der Form nach gefälscht, ihrem Inhalt nach aber weitgehend echt sein dürften, dann verschiebt sich diese Zeitgrenze noch weiter ins 11. Jahrhundert, in den Pontifikat Annos II. (1056–1075), hinein“ (Erkens, *Bistumsorganisation*, S. 286). – Auf die – in der Forschung kontrovers diskutierte – Entstehung der Archidiakonate und der Landdekanate ist hier im Detail nicht weiter einzugehen. Überblick über die Diskussion bieten: Erkens, *Bistumsorganisation*, S. 286-289; Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 313 f.; Becker, *Bistümer*, S. 10 f.

<sup>23</sup> Erkens, *Bistumsorganisation*, S. 299 f., und Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 317 f.

<sup>24</sup> Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 202, und Becker, *Bistümer*, S. 10. – Mit der Zeit entstanden neben den „Großarchidiakonaten“ auch noch „Kleinarchidiakonate“ – und zwar dort, wo es Landdekanen gelang, „zu voller archidiakonaler Stellung“ emporzusteigen. In den westfälischen Teilen der Erzdiözese Köln gab es schließlich

Archidiakone waren zu einer „regelrechten Zwischeninstanz zwischen Bischof und Pfarrer“ geworden und verfügten als Pfründeninhaber über eigene Leitungs- und Rechtsprechungsgewalt (die „*potestas ordinaria propria*“ bzw. „*iurisdictio ordinaria*“) sowie einen „besonderen Beamtenstab“.<sup>25</sup> Sie erfüllten verschiedenartige, an die Pfründe gekoppelte Aufgaben, „mit denen sowohl die Rechte als auch die Einkünfte der Jurisdiktion und Verwaltung des Sprengels verbunden waren“. Der Erzbischof konnte ihnen „weder das Amt wieder nehmen noch Rechenschaft über ihre Amtsausübung fordern“.<sup>26</sup> Die Archidiakone visitierten ihre Sprengel (zumeist einmal im Jahr), „hielten mit der Geistlichkeit Versammlungen ab, beaufsichtigten das gesamte geistlich-sittliche Leben von Klerus und Laien, die Vermögensverwaltung der Kirchen ihres Bezirks, die Gottesdienste und den gesamten Kultus [...] [und] wirkten bei der Einsetzung der Dekane und Pfarrer mit“.<sup>27</sup> Ihre Hauptaufgabe war indes „die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über den größten Teil der Bevölkerung kraft archidiakonalen Bannes“.<sup>28</sup> Ihre Gerichtsbarkeit übten Archidiakone allerdings nicht allein im Rahmen ihrer „*iurisdictio ordinaria*“<sup>29</sup> sondern auch – allerdings im Laufe der Zeit immer seltener – im sogenannten *Send* aus.<sup>30</sup>

Das *Sendgericht* bzw. der *Send* (etymologisch abgeleitet von dem lateinischen Wort „*synodus*“ (griech. *σύνωδος*) für „Zusammenkunft, Versammlung“) war ein ständiges, reisendes „Sittengericht“ über die Pfarrbevölkerung (mit Ausnahme der Adligen, die unmittelbar dem Bischof unterstanden), das an den bedeutenderen Pfarrkirchen des Archidiakonats von den Archidiakonen selbst, aber auch von anderen dazu berechtigten Geistlichen (etwa den Landdekanen) abgehalten wurde. Der *Send* diente der Überwachung der kirchlichen Disziplin und verhandelte nach dem sogenannten Rügeverfahren, demzufolge gut beleumundete Rügeschworene oder *Sendschöffen* unter Eid vom Richter befragt wurden

„mindestens sechs“ solcher Kleinarchidiakonate, s. Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 202, Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 315-317, und Becker, *Bistümer*, S. 12.

<sup>25</sup> Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 203, und Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 317 f.

<sup>26</sup> Becker, *Bistümer*, S. 10.

<sup>27</sup> Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 218. Eine detailliertere Übersicht über die Aufgaben bieten Werminghoff, *Verfassungsgeschichte*, S. 156 f., und Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 317 f.

<sup>28</sup> Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 203.

<sup>29</sup> Etwa gegen Kleriker, die ihre Standesplichten missachtet hatten, s. Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 319.

<sup>30</sup> Zum *Send* in der Erzdiözese Köln s. Janssen, *ebd.*, und ders., *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515*, Köln 2003, Teil 2 (*Geschichte des Erzbistums Köln II/2*), S. 131-145.

und ihnen bekannt gewordene Verfehlungen „zu rügen“, das heißt: zu melden hatten.<sup>31</sup>

Freilich mussten die Kölner Archidiakone bereits frühzeitig ihre Aufgaben und damit zugleich auch ihre Rechte und Einkünfte mit den Landdekanen teilen. Nach langwierigen Streitigkeiten fand Erzbischof Rainald von Dassel (1159–1167) 1162 einen Kompromiss, demzufolge das Visitations- und Sendrecht an den Pfarrkirchen in jährlichem Wechsel jeweils von Erzbischof, Archidiakon, Landdekan beziehungsweise einem Pfarrer ausgeübt werden sollten. Die Erzbischöfe und Archidiakone verzichteten allerdings spätestens seit dem 13. Jahrhundert auf die Abhaltung des Sends und beschränkten sich darauf, die ihnen zustehenden Sendgebühren einzufordern.<sup>32</sup> Die weitgehend unabhängige Würde des Archidiakonats blieb bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in ihrem Kern unangetastet bestehen, auch wenn die Erzbischöfe darum bemüht waren, die Archidiakone in ihrer Tätigkeit einzuschränken. Erst auf dem Konzil von Trient (1545–1563) wurden die besonderen archidiakonalen Gerichtsrechte abgeschafft.<sup>33</sup>

Landdekane begegnen in Kölner Quellen erstmals zum Jahr 1080.<sup>34</sup> Die Entstehung der Dekanatsverfassung hatte aber wohl schon früher begonnen.<sup>35</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach war diese Entwicklung bereits im Gang, als Erzbischof Anno (1056–1075) den entscheidenden Schritt zur Ausgestaltung des Landdekanats tat, indem er es mit einer Dignität an einem der Klöster beziehungsweise Stifte seiner Erzdiözese verband, wohl um diese geistlichen Institute materiell zu sichern. Das wichtigste Recht, das durch die Verleihung der Landdekanate an die so besenkten Kloster- und Stiftsdignitäre übergang, war das bischöfliche Sendrecht. Der Besitz dieses Rechts unterschied den Landdekan in der Erzdiözese Köln von seinen Amtsbrüdern in anderen Diözesen.<sup>36</sup> „Durch die Verbindung des überaus einträglichen Sendrechts mit der Macht und den Privilegien eines Propstes oder Stiftsdechanten waren neben den vier Archidiakonen nun auf einmal kirchliche Würdenträger entstanden,

<sup>31</sup> Hartmut Zapp, Art. Send, -gericht, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1994/95), Sp. 1747 f., Wilfried Hartmann, Der Bischof als Richter nach den kirchenrechtlichen Quellen des 4. bis 7. Jahrhunderts, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di Studio 42), Spoleto 1995, S. 805–837, und ders., *Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 58), Hannover 2008, S. 130.

<sup>32</sup> Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 326, und Becker, *Bistümer*, S. 12.

<sup>33</sup> Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 369, und Becker, *Bistümer*, S. 17.

<sup>34</sup> Erken, *Bistumsorganisation*, S. 286.

<sup>35</sup> Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 313 f.

<sup>36</sup> A.a.O., S. 314.

deren Rechte und Ansprüche denen der Archidiakone sehr nahe kamen“.<sup>37</sup>

Diejenigen Dignitäre, die als Landdekane amtierten, wurden „decani nati“ genannt. Solche „geborenen Landdekane“ standen im 14. Jahrhundert fast allen der insgesamt 23 kölnischen Landdekanate vor.<sup>38</sup> Geborener Dekan des Dekanats Wattenscheid war der Dekan des Stifts St. Georg in Köln.<sup>39</sup> Da der Erzbischof die Landdekane ebenso wenig wie die Archidiakone in ihrer Amtsführung lenken oder gar absetzen konnte, entging ihm auch hier die Möglichkeit, die Verwaltung und Rechtsprechung auf der mittleren Ebene der Diözesanverwaltung zu kontrollieren.<sup>40</sup>

Die Aufgaben der Landdekane entsprachen in Vielem denjenigen der Archidiakone. Jedes vierte Jahr übten sie ihr Send- und Visitationsrecht aus. „Aufgabe der Dekane war außerdem die Aufsicht über die religiösen und sittlichen Verhältnisse in ihren Distrikten, über Amtsführung, Lebenswandel und Urlaub der Geistlichen, über den Zustand des Kirchenwesens überhaupt“.<sup>41</sup> Ferner nahmen die Landdekane an den im Frühjahr und Herbst abgehaltenen Diözesansynoden teil, über deren Beschlüsse sie der Pfarrgeistlichkeit ihres Sprengels berichteten. Solche Versammlungen der Pfarrer des Landdekanats verfestigten und institutionalisierten sich im 13. und 14. Jahrhundert so weit, dass sie eine körperschaftliche Organisation annahmen und zu sogenannten Landkapiteln mit eigenen Statuten und selbständiger Vermögensverwaltung wurden.<sup>42</sup> „Ein besonderes Vorrecht des Landdechanten war die Aufgabe, am Gründonnerstag aus der Domkirche die heiligen Öle zu holen und sie an die Pfarrer [...] weiterzugeben“.<sup>43</sup> Eine Aufgabe blieb indes durchgängig den Archidiakonen vorbehalten: das geistliche Investiturrecht, also das Recht, den präsentierten Geistlichen „die cura animarum und die cura reliquiarum zu übertragen und sie in den faktischen Besitz von Pfarrkirchen und Pfarrpfründen zu setzen“.<sup>44</sup>

<sup>37</sup> Becker, Bistümer, S. 11.

<sup>38</sup> Janssen, Erzbistum II/1, S. 328.

<sup>39</sup> WUB VII, Nr. 1677. So auch Wilhelm Janssen, Pfarrkirchen und Kuratkapellen zwischen Ruhr und Lippe im Mittelalter, in: Ferdinand Seibt u.a. (Hg.), Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, Bd. 2, Essen 1990, S. 144-148, hier S. 147; Janssen, Erzbistum II/1, S. 327; und Becker, Bistümer, S. 12.

<sup>40</sup> So mit guten Argumenten Erkens, Bistumsorganisation, S. 289-293, und (die ältere Diskussion zusammenfassend) Becker, Bistümer, S. 11 f., der die Überlegungen Erkens' allerdings nicht erwähnt.

<sup>41</sup> Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 167 f.

<sup>42</sup> Feine, Rechtsgeschichte, S. 427 f., und Becker, Bistümer, S. 15.

<sup>43</sup> Becker, Bistümer, S. 15.

<sup>44</sup> Janssen, Erzbistum II/1, S. 319, und Becker, Bistümer, S. 13.

Im Verlauf des späten Mittelalters verzichteten die geborenen Dekane allerdings immer häufiger darauf, diese Aufgaben selbst zu erfüllen, und ließen sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmend von anderen Geistlichen, etwa Mitgliedern des jeweiligen Kapitels, vertreten. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts war es dann üblich geworden, dass einer der Pfarrer des Landdekanats diese Funktion übernahm.<sup>45</sup> Als solcher begegnet er in den Quellen – zur Unterscheidung vom „decanus natus“ – als „decanus ruralis“. Für das Landdekanat als Amtssprengel des Ruraldekans kam die Bezeichnung „christianitas“ in Gebrauch. Der „decanus ruralis“ unterschied sich in zweifacher Hinsicht deutlich sowohl vom Archidiakon als auch vom „decanus natus“. Erstens gehörten Ruraldekane als Landpfarrer auch weiterhin dem niederen Klerus an, während Archidiakone und geborene Landdekane als Dignitäre von Klöstern und Stiften dem höheren Klerus zugerechnet wurden.<sup>46</sup> Zweitens wurden Ruraldekane – anders als die geborenen Dekane – spätestens seit dem Ende des 14. Jahrhunderts (je nach Dekanat aber auch schon früher) von den „fratres capituli“ des jeweiligen Sprengels gewählt.<sup>47</sup>

Diese Vorgehensweise hatte zur Folge, dass der geistliche Mittelpunkt eines Dekanats wechseln konnte. Denn das Amt eines Ruraldekans war nicht dauerhaft mit einer bestimmten Kirche verbunden, sondern in der Regel mit dem Gotteshaus des gerade in dieses Amt gewählten Pfarrers.<sup>48</sup> Das gilt auch im Fall des Sprengels, dem Wetter zugehörte: 1214 fungierte als dessen Dekan der Pfarrer von Witten – und während der Jahre 1279, 1289 und 1342 seine Bochumer Amtskollegen.<sup>49</sup> So kam es vor, dass sich die Benennungen der Christianitäten änderten, ihre räumliche Ausdehnung jedoch gleich blieb.<sup>50</sup> Dass der Name des sich nördlich und südlich der Ruhr erstreckenden Landdekanats<sup>51</sup> in erster Linie aber

<sup>45</sup> Janssen, Erzbistum II/1, S. 325 und S. 329 f.

<sup>46</sup> Becker, Bistümer, S. 13 f.

<sup>47</sup> Janssen, Erzbistum II/1, S. 329 f.

<sup>48</sup> Ebd.: „Daß sich die ‚stellvertretenden‘ Dechanten vielfach nach dem Ort benannten, in dem sie als Pfarrer wirkten [...], hat bei der Frage nach der Zahl und den namengebenden Orten der Dekanate viel Verwirrung gestiftet“.

<sup>49</sup> WUB VII, Nr. 100 (1214), Nr. 1677 (1279) und Nr. 2132 (1289), sowie Franz Darpe, Geschichte der Stadt Bochum nebst Urkundenbuch, Bochum 1894, S. \*11 f., Nr. 6 (1342).

<sup>50</sup> Im Fall des Dekanats Wattenscheid freilich mit der Ausnahme, dass die Kirchen der Äbtissin von Essen aus dem ursprünglichen Sprengel herausgelöst und in einem eigenen Landdekanat Essen zusammengefasst wurden, dessen Existenz erstmals zum Jahr 1246 belegt ist; s. Janssen, Erzbistum II/1, S. 328.

<sup>51</sup> Eine ungefähre Vorstellung von der räumlichen Erstreckung des Sprengels bieten Margarete Frisch, Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde 22),

mit dem an dessen westlichen Rand gelegenen Ort Wattenscheid<sup>52</sup> (heute ein Stadtteil von Bochum) verbunden ist, wurde möglicherweise durch den Umstand begünstigt, dass er in einer der wichtigsten Quellen der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, nämlich dem sogenannten „Liber valoris“ vom Beginn des 14. Jahrhunderts, als „decanatus Wattenscheyt“ begegnet.<sup>53</sup> Jedenfalls setzte sich diese Bezeichnung durch und erscheint auch noch rund 130 Jahre später, als 1439 zum ersten und einzigen Mal die Priester und (Laien-) Brüder des Kalandes der „dekenye van Wattenschede“ erwähnt werden, obgleich die geistliche Gemeinschaft nicht in der märkischen Freiheit, sondern ursprünglich am Stift Herdecke begründet wurde.<sup>54</sup>

Der Liber valoris („das Wertebuch“)<sup>55</sup> ist ein Verzeichnis aller wohl um 1300<sup>56</sup> an den Klöstern, Stiften, Pfarrkirchen und Kapellen der Erzdi-

Münster 1937, Kartenbeilage Nr. 4 (tatsächlich: Nr. 3, S.P.) „Kirchliche Einteilung“, sowie die von Thomas P. Becker für den Geschichtlichen Atlas der Rheinlande IX.4 bearbeitete Karte „Bistümer, Archidiaconate und Landdekanate um 1450“ in: Becker, Bistümer (als Kartenbeilage). Es ist allerdings zu beachten, dass sich die Umrisse des Landdekanats auf den beiden Karten an manchen Stellen deutlich voneinander unterscheiden. – S. ferner die Beschreibung der „Grenzen“ des Landdekanats bei Ludger Tewes, Mittelalter im Ruhrgebiet. Siedlung am westfälischen Hellweg zwischen Essen und Dortmund (13. bis 16. Jahrhundert), Paderborn 1997, S. 216 f.

<sup>52</sup> Zu Wattenscheid und seinem Gotteshaus, der Gertrudiskirche, jüngst: Stefan Pätzold, Von der „villa“ zum „wibbolt“. Wattenscheids Geschichte im Mittelalter, in: Pätzold, Bochum, S. 123-145.

<sup>53</sup> Friedrich Wilhelm Oediger (Hg.), Die Erzdiözese Köln um 1300, Heft 1: Der Liber Valoris (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Landeskunde 12: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinlande 9), Bonn 1967, S. 83. – Die Dekanatsbezeichnungen verfestigten sich während des 14. Jahrhunderts auch in anderen Teilen der Erzdiözese Köln, s. Janssen, Erzbisum II/1, S. 330. Offenbar war das im gesamten Reich ein Zug der Zeit, s. Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 167 Anm. 6, zum Beispiel Konstanz: „In der Diözese Konstanz war am Ende des 13. Jhs. der Name des Dekans noch an den Sitz des jeweiligen Dekans geknüpft und daher wie dieser beweglich; bereits im 14. Jh. hält man an diesem Gebrauch nicht mehr fest, und es ist wohl mehr Zufall, wenn die Pfarrei, die dem Dekanat den Namen gibt, zugleich Sitz des Dekans ist. Erst allmählich wurde der Name einer bestimmten Pfarrei auf das ganze Dekanat übertragen, ohne daß dessen Dekan deshalb immer der Pfarrer jener namengebenden Pfarrei gewesen wäre“.

<sup>54</sup> Darpe, Bochum, S. 48 f. und S. \*46 Nr. 57 (1439), und Friedrich Wilhelm Lohmann, Eine alte Bruderschaft in den Dekanaten Wattenscheid und Essen, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 48 (1930), S. 51-97.

<sup>55</sup> Der in der wissenschaftlichen Literatur üblich gewordene Titel stammt von Joseph Hubert Mooren, das Verzeichnis in der ohne Titel überlieferten Fassung von 1378 zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder entdeckte (s. dazu Anton Josef Binterim/Joseph Hubert Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln in Dekanate eingeteilt oder das Erzbisthum Köln mit den Stiften, Dekanaten, Pfarreien und Vikarien, sammt deren Einkommen und Collatoren wie es war [...], Mainz 1828, S. 51). Die einzelnen erhaltenen Überlieferungsträger bieten unterschiedliche eigene Titel,

özese Köln bestehenden Klerikerpfründen und den von diesen an den Metropolit abzuführenden „decimae“. Es gehört somit zur Quellengattung der sogenannten Benefizienregister, aus denen man die von Benefizien (Pfründen) zu leistenden Abgaben ersehen kann.<sup>57</sup> Die früheste bekannte Fassung des „Liber valoris“ wird in das Jahr 1308 datiert, beruht aber auf älteren Vorlagen.<sup>58</sup> In einer späteren Version von 1378 wurden die Angaben durch Hinweise auf den geschätzten Jahresertrag („taxus“) der Pfründen in den Landdekanaten ergänzt, auf deren Grundlage man die „decimae“ berechnete.<sup>59</sup> Unter diesen „decimae“ sind nicht die Pfarrzehnten zu verstehen, sondern die als „subsidia c[h]aritativa“ bezeichnete kirchliche Bede, die als außerordentliche Abgabe vom Pfründeinkommen des Diözesanklerus durch den (Erz-)Bischof erhoben wurde<sup>60</sup> – und zwar beispielsweise „zur Deckung der Kosten beim Regierungsantritt (zur Begleichung der Schulden des Vorgängers, zur Zahlung des ‚servitiums‘ an den Papst und die Kardinäle [...] und zur Zahlung der Regalien an den Kaiser), ferner in besonderen Notlagen (für Lösegelder), zur Durchführung der Visitation oder einer Legation“.<sup>61</sup>

Abgabepflichtig waren dem „Liber valoris“ von 1308 zufolge im Landdekanat Wattenscheid die Pfründeninhaber der Gotteshäuser in den Orten Bochum, Hattingen, Schwerte, (Hohen-)Syburg, Wattenscheid, Kirch-Ende, Herbede, Witten, Herne, Niederwenigern, Sprockhövel, Harpen, Wetter, Stiepel („capella“) und Herdecke („capella“). Am Ende der Aufzählung findet noch der Konvent des Klosters Herdecke („conventus Hirke“) Erwähnung.<sup>62</sup> In der Fassung von 1378 wurde die Kapelle

die wohl von den jeweiligen Schreibern stammen, s. Oediger, Liber Valoris, S. 23-28.

<sup>56</sup> A.a.O., S. 12.

<sup>57</sup> Dazu ausführlicher Stefan Petersen, Benefizientaxierungen an der Peripherie. Pfarrorganisation – Pfründeneinkommen – Klerikerbildung im Bistum Ratzeburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 166/Studien zur Germania Sacra 23), Göttingen 2001, S. 112 f. – Petersen klassifiziert den Liber valoris übrigens, S. 113 A. 9 (wohl mit Blick auf die von Oediger, Liber valoris, S. 18-20, mitgeteilten Anlässe der Erhebung der „decimae“) plausibel als „Kreuzzugszehntregister“.

<sup>58</sup> Die frühesten Vorlagen (zumindest der Abschnitte I und II) stammen möglicherweise bereits aus den Jahren 1193 bis 1197, s. Oediger, Liber valoris, S. 9-12, besonders S. 11.

<sup>59</sup> A.a.O., S. 14 f.

<sup>60</sup> Feine, Rechtsgeschichte, S. 378, und (ausführlich zu Entstehung und Bedeutung dieser Steuer) Enno Bünz, Das Mainzer Subsidieregister für Thüringen von 1506, Köln 2005, S. IX-XXXIX.

<sup>61</sup> Oediger, Liber Valoris, S. 13.

<sup>62</sup> A.a.O., S. 82 f., vgl. dazu Janssen, Erzbischof II/1, S. 376, und Tewes, Mittelalter, S. 217, die weitere Kirchen der Region nennen, die im Liber valoris nicht vorkommen.

von Ümmingen im heutigen Bochum-Laer (Ersterwähnung um 1160) nachgetragen.<sup>63</sup> Die Kapelle der Burg Blankenstein (1280) fand hingegen keine Erwähnung mehr,<sup>64</sup> ebensowenig die Gotteshäuser von Linden (1313), Eickel (1322), Freiheit Wetter (1360), Langendreer (1386) und Weitmar (1397).<sup>65</sup>

Mit dem Raum, der durch die Erwähnung der Kirchspiele Wattenscheid im Westen und Schwerte im Osten, von Herne im Norden und Sprockhövel im Süden nur äußerst unvollkommen umschrieben ist (zumal sich der Landdekanat östlich von Witten bis Schwerte nur in einem Korridor entlang der Ruhr ausdehnte), bedeckte der „decanatus Wattenscheyt“ allerdings nur einen Teil der mittelalterlichen Grafschaft Mark. Über den gesamten Gebotsbereich der Märker erstreckten sich darüber hinaus – in Teilen oder vollständig – noch sechs weitere Kölner Landdekanate: nämlich die Sprengel Essen (etwa mit Gelsenkirchen), Dortmund (mit Castrop und Unna), Soest (mit der Stadt Soest), Attendorn (mit Iserlohn), Lüdenscheid (mit Schwelm und Altena) und Siegburg (mit Bergneustadt).<sup>66</sup>

### 3. Die Aufgaben der Ruraldekane von Wattenscheid

Der älteste Hinweis auf das Vorhandensein jener Christianität, die später im „Liber valoris“ als „decanatus Wattenscheyt“ bezeichnet werden sollte, stammt aus dem Jahr 1214; damals hatte der Pfarrer von Witten das Amt eines Ruraldekans inne.<sup>67</sup> Erst sehr viel später, nämlich in einem Schreiben von 1279, begegnet neben dem „decanus christianitatis“ auch das Landkapitel „von Bochum“. <sup>68</sup> Bei diesem Text handelt es sich seinem Herausgeber zufolge um eine an den als Archidiakon fungierenden

<sup>63</sup> Oediger, Liber Valoris, S. 83 Anm. o).

<sup>64</sup> Stefan Leenen/Stefan Pätzold, Das „Huyß tot Blanckensteine“. Die Burg Blankenstein an der Ruhr aus historischer und archäologischer Sicht, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 108 (2008), S. 57-106, S. 65 und S. 90 f.

<sup>65</sup> Nach Tewes, Mittelalter, S. 217 (mit Einzelbelegen). – Zur Burgkapelle in Wetter s. Schoppmeyer, Blankenstein und Wetter, S. 49: „Ursprünglich war wohl innerhalb der Burggebäude eine Kapelle (1338 Kapellan) eingerichtet. Die Katharinenkapelle südlich der Burg scheint allerdings erst im 14. Jahrhundert erbaut worden zu sein (1384: ‚nyge capelle‘). Ihr Patrozinium deutet darauf hin, daß Graf Engelbert III. sie nach seinem Besuch im Katharinenkloster auf dem Sinai 1353 stiftete“.

<sup>66</sup> So Hugo Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913, S. 38; vgl. dazu Becker, Bistümer, Kartenbeilage.

<sup>67</sup> WUB VII, Nr. 100: „Antonius decanus in Wittene“.

<sup>68</sup> WUB VII, Nr. 1677.

Propst des Kölner Domes gerichtete „Beschwerde- und Bittschrift“<sup>69</sup> von Dekan und Kapitel des Kölner St. Georg-Stifts, die diese, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, auch „pro decanis christianitatis ac pro fratribus capitulorum de Ludenscheid (Lüdenscheid) et Bouchem pertinentium et annexorum ad decanatum ecclesie nostre“ formulierten.<sup>70</sup>

Das Schreiben vom 14. April 1279 ist eine für den vorliegenden Zusammenhang zentrale Quelle,<sup>71</sup> die einen tiefen Einblick in den während des letzten Drittels des 13. Jahrhunderts erreichten Entwicklungsstand auf der mittleren Organisationsebene der Erzdiözese Köln erlaubt. Denn sie beleuchtet das konflikträchtige Verhältnis zwischen dem für die Christianität Bochum bzw. Wattenscheid zuständigen Archidiakon und dem geborenen Dekan. Zunächst zu dem konkreten Anlass für die Klage des „decanus natus“, dessen Name in dem Schreiben übrigens nirgendwo genannt wird. Dieser beschwerte sich darüber, dass der Archidiakon am 24. Februar 1279 die Ruraldekane und Landkapitel persönlich aufgesucht und den dort anwesenden Geistlichen ausdrücklich untersagt habe, dem geborenen Dekan Abgaben und Dienste („redditus et servicia

<sup>69</sup> So der Editor im Kopfregeest des Westfälischen Urkundenbuches VII, S. 767. – Der vorliegende Text ist ein eigenartiges Schriftstück, das sich nur schwer klassifizieren lässt. Der Corroboratio zufolge trug es zwar die Siegel von Dekan und Kapitel des St. Georg-Stiftes, aber durch das Schreiben wurde weder ein Rechtsgeschäft beurkundet noch ein Befehl übermittelt. Vielmehr diente es Dekan und Kapitel dazu, sich beim Kölner Dompropst über dessen Kompetenzüberschreitungen zu beschweren, ferner diesen zu bitten, seine in diesem Zusammenhang erteilten Weisungen zu widerrufen und ihm schließlich, falls er dies nicht tue, rechtliche Konsequenzen anzudrohen. Deswegen hat man es weder mit einer Urkunde noch einem („Privat“-)Brief zu tun. Am ehesten wäre der Text deshalb nach den inhaltlichen (nicht formalen [!]) Kriterien der (freilich an frühneuzeitlichem Material orientierten) Aktenkunde als ein sehr frühes „Kanzleischreiben“, also als ein „Schreiben der Mitteilung im Wir-Stil“ anzusprechen (nach Jürgen Kloosterhuis, *Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium*, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 465-563, hier S. 517 f.). Durchaus zutreffend nennt der Editor dieses Einzelschriftstück deshalb, seinen Inhalt berücksichtigend, eine „Beschwerde- und Bittschrift“. – Das sonderbare Diktat ist bemerkenswert. Das Protokoll beginnt unvermittelt ohne irgendeine Adresse oder Salutatio; eine Art Intitulatio, bei der zwar die Titel der „Absender“, nicht aber der Name des Dekans als Aussteller genannt wird, erfolgt erst nach der Promulgatio, und das Eschatokoll besteht allein aus der Datierung, der die Corroboratio vorangeht. Das lässt den Leser aufmerken, begründet für sich allein aber noch kein Fälschungsverdikt, zumal einschlägiges Vergleichsmaterial nicht zur Verfügung steht. – Unergiebig hierfür: Anna-Dorothee von den Brincken (Bearb.), *Das Stift St. Georg zu Köln (Urkunden und Akten 1059–1802)*, Köln 1966, (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 51), S. 202.

<sup>70</sup> WUB VII, Nr. 1677 S. 767.

<sup>71</sup> Zu ihm knapp: Karl Corsten, *Geschichte des Kollegiatstiftes St. Georg in Köln (1059–1802)*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 146/147 (1948)*, S. 64-150, hier S. 78.

annua“) zu leisten.<sup>72</sup> Überdies habe sich der Archidiakon, so heißt es weiter, die Verhängung der Exkommunikation sowie die persönliche Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und Laien in den Christianitäten angemäht.<sup>73</sup> Der Streit zwischen dem Archidiakon und dem geborenen Dekan entzündete sich demnach an zwei wesentlichen Fragen, nämlich 1.) welchem Dignitär der Ruraldekan und das Landkapitel hierarchisch unmittelbar unterstanden und 2.) wem von beiden die (einträgliche) Ausübung der Jurisdiktion über Geistliche und Laien oblag. Wie dieser Konflikt für die Christianitäten Lüdenscheid und Bochum fortgesetzt und gegebenenfalls beigelegt wurde, ist (zumindest in den einschlägigen Editionen) nicht überliefert.

Dass die Auseinandersetzung zwischen Dompropst und Stiftsdekan weit über den hier erwähnten Einzelfall hinausreichte, lässt ein Passus am Anfang des Textes vermuten, wo aufgeführt wird, über welche Rechte der „decanus natus“ zu verfügen meinte. Der Auflistung ist zu entnehmen, dass der geborene Dekan 1279 das Visitations-, Investitur-, Send- und Strafrecht (um nur die wesentlichen zu nennen) und damit letztlich eine umfassende eigene Leitungs- und Jurisdiktionsgewalt samt der damit verbundenen Einkünfte innerhalb der ihm unterstellten Landdekanate beanspruchte.<sup>74</sup> Ob diese weitreichenden Ansprüche des geborenen Dekans damals kirchenrechtlich begründet oder lediglich Postulate waren, lässt sich anhand der schmalen Quellengrundlage zumindest für

<sup>72</sup> Nach J. F. Niermeyer u.a., *Mediae latinitatis lexicon minus*, Bd. 2, Leiden 2002, S. 1194 (s.v. *respondere*, Nr. 2) wird das Verb hier in der Bedeutung „bezahlen, abgelten“ verstanden.

<sup>73</sup> WUB VII, Nr. 1677 S. 768: „[...] mandando etiam et etiam et precipiendo eisdem decano et fratribus capitulorum, ne nobis respondeant de redditibus et serviciis annuis, in quibus nobis in signum subiectionis tenentur [...], intromittendo vos etiam [...] de excommunicando et in ius vocando ad presenciam vestram subditos nostros tam clericos tam laicos in districtibus capitulorum predictorum residentes [...]“.

<sup>74</sup> A.a.O., S. 767: „institutio, destitutio, visitacio, synodorum ordinatio, excessuum correctio tam in clero quam in populo, morum reformacio eorundem disciplina et censura ecclesiastica, investire necnon cognoscere de questionibus ecclesiarum vacancium et insuper iurisdicchio omnium causarum ad forum ecclesie spectantium“.  
– Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 317, paraphrasiert diesen Passus folgendermaßen: „Einsetzung und Absetzung der Pfarrgeistlichkeit; Visitation und Send; Bestrafung von Vergehen seitens des Klerus wie des Volkes; Besserung der Sitten mit Hilfe kirchlicher Disziplinar- und Strafmaßnahmen; die Investitur, d.h. Übertragung der Seelsorgevollmacht; die Entscheidung über die Vakanz von Kirchen; die Rechtsprechung in allen vor das geistliche Gericht gehörenden Sachen“. – Zu beachten ist hier, dass Janssen diese Rechte a.a.O. irrtümlich allein dem Archidiakon zuschreibt und übersieht, dass sie der Dekan von St. Georg dem Quellentext zufolge für sich beansprucht.

den Landdekanat Wattenscheid nicht überprüfen.<sup>75</sup> Der Mehrzahl der geborenen Dekane in der Erzdiözese Köln ist es während des 13. und 14. Jahrhunderts immerhin wohl gelungen, weitgehende Rechte und Befugnisse zu erlangen, allerdings immer mit den Ausnahmen des Investiturrechts sowie der Strafgewalt über Kleriker; beides blieb den Archidiakonen vorbehalten.<sup>76</sup>

Doch nicht allein der Konflikt zwischen dem Archidiakon und dem geborenen Dekan kommt in der Quelle von 1279 zur Sprache. Der Dekan des St. Georg-Stifts beschreibt auch, was er von den Ruraldekanen erwartet:

- 1.) Die Ruraldekane und die Mitglieder der Landkapitel (von Lüdenscheid und Bochum) sind dem geborenen Dekan zu „obediencia“ (Gehorsam), „subiectio“ (Ergebenheit) und „reverencia“ (Achtung) verpflichtet.
- 2.) Sie schulden ihm bei seiner Amtseinführung („introitus“) als Dekan des Stifts St. Georg und bei vielen anderen – im Einzelnen nicht genannten – (Vor-)Rechten („multa alia iura“) Ehrerbietung und die gebührende Achtung („honor et debita reverencia“).<sup>77</sup>
- 3.) Die Ruraldekane und die Mitglieder der Landkapitel haben dem geborenen Dekan überdies die bereits erwähnten Abgaben und Dienste zu leisten, durch die ihre Unterordnung unter den geborenen Dekan zum Ausdruck gebracht wird („in quibus nobis in signum subiectio- nis tenentur“).<sup>78</sup>

Deutlicher als durch die voranstehenden Regelungen hätte man den hierarchischen und sozialen Unterschied zwischen dem „decanus natus“ als einem adeligen Dignitär einer Hochkirche und dem (bestenfalls dem Niederadel entstammenden) Ruraldekan als Geistlichem an einer Pfarr- und damit Niederkirche kaum zum Ausdruck bringen können. „Die

<sup>75</sup> Eine Urkunde vergleichbaren Inhalts betrifft den benachbarten Dekanat Dortmund und stammt vom 31. Juli 1293. Sie erwähnt einen Streit zwischen dem Kölner Dompropst als Archidiakon und dem als Landdekan dieses Sprengels fungierenden Dekan des Stifts St. Maria zu Köln um Investitur- und Rechtsprechungsbefugnisse: WUB VII, Nr. 2266.

<sup>76</sup> So Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 320, und Becker, *Bistümer*, S. 12 f.

<sup>77</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach beanspruchten die geborenen Landdekane, dem Vorbild der Archidiakone entsprechend, aus Anlass der Amtseinführung nicht allein Ehrerbietung und Achtung, sondern auch eine als „iucundus introitus“ bezeichnete Abgabe, s. dazu Rothert, *Kirchengeschichte*, S. 39.

<sup>78</sup> WUB VII, Nr. 1677. – Dabei handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Abgaben, wie sie sonst Archidiakonen von den Ruraldekanen und den Pfarrgeistlichen für ihre geistlichen Amtsverrichtungen zu leisten waren (etwa sogenannte „bannalia“ oder „procuraciones“) und die nun der geborene Landdekan für sich in Anspruch nahm. S. dazu Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 218.

Ruraldekane hatten“, so schreibt Wilhelm Janssen, „mit den decani nati des 11.-13. Jahrhunderts nichts mehr gemein“.<sup>79</sup>

An den Ausführungen des Textes von 1279 ist schließlich bemerkenswert, dass sich der Dekan des St. Georg-Stifts in der Ausübung seiner Pflichten als „decanus natus“ damals nicht etwa durch die „decani christianitatis“ vertreten ließ, sondern durch einen „concanonicus et frater“ namens Amandus, den er an seiner Stelle „ad visitandum, syndandum et corrigendum excessus tam cleri quam populi et alia faciendum“ aussandte. Der geborene Dekan jenes Jahres betrachtete die Ruraldekane in der jeweiligen Christianität offensichtlich nicht als seine ständigen Stellvertreter.<sup>80</sup>

Ebensowenig scheint dem Kölner Erzbischof Heinrich II. von Virneburg (1304/1306–1332) daran gelegen gewesen zu sein, dass Ruraldekane – etwa aufgrund einer Orientierung an den „decani nati“ – weitergehende jurisdiktionelle Rechte für sich in Anspruch nahmen. So wird in den am 13. Februar 1307 verkündeten Statuten einer in Köln abgehaltenen Diözesansynode allen Geistlichen und ausdrücklich den Dekanen der Christianitäten Dortmund, Witten, Hagen und Essen verboten, „sich bischöfliche Jurisdiktion anzumaßen, und sich auf Dinge einzulassen, die vor den Erzbischof oder seinen Offizial gehören, wie namentlich Ehesachen“.<sup>81</sup> Bereits rund viereinhalb Jahre zuvor hatte Erzbischof Wikbold von Holte (1297–1304) den Ruraldekane einiger Christianitäten (unter denen der „decanatus Wattenscheyt“ allerdings nicht genannt wird) verboten, ihre „Untertanen“ mit „Vorladungen, Exkommunikationen, Suspensionen und Interdikten“ zu bedrücken, als ob ihnen eine „ordentliche oder übertragene Jurisdiktion“ zukäme. Allein Sendgerichtssachen – und damit in erster Linie die Fälle der erstinstanzlichen Rechtsprechung über nicht ritterbürtige Laien – fielen, so heißt es ausdrücklich, in ihre Kompetenz.<sup>82</sup>

Dass es die Ruraldekane des Wattenscheider Sprengels offenbar tatsächlich nicht vermochten, ihre rechtliche Position derjenigen des geborenen Dekans auch nur anzunähern, lässt zudem der Umstand vermuten, dass sie in den Quellen wiederholt lediglich als Ausführende erzbischöflicher Aufträge begegnen.<sup>83</sup> So hatte der Dekan zu Bochum auf

<sup>79</sup> Janssen, Erzbistum II/1, S. 327.

<sup>80</sup> WUB VII, Nr. 1677 S. 768.

<sup>81</sup> REK IV, Nr. 229.

<sup>82</sup> REK III/2, Nr. 3867 (von 1302 September 9). – Zur Abgrenzung der ordentlichen bischöflichen und der Sendgerichtsbarkeit s. Feine, Rechtsgeschichte, S. 216 f., sowie Hartmut Zapp, Art.: Send-, -gericht, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1994/95), Sp. 1747 f.

<sup>83</sup> Als Beispiel mag dienen: REK VII, Nr. 1133 (1354 März 3).

Befehl des Erzbischofs Siegfried von Westerburg (1275–1297) gemeinsam mit dem Abt und dem Propst des Klosters Werden im Oktober 1289 der Äbtissin Berta von Essen eine Vorladung vor ein am 9. November tagendes geistliches Gericht zu überbringen und ihr die Liste der Klageartikel auszuhändigen.<sup>84</sup> Im Juli 1318 wurden die Ruraldekane von Dortmund, Menden, Hagen und Witten wiederum von ihrem Erzbischof, diesmal Heinrich von Virneburg, aufgefordert, den Gläubigen ihrer Christianitäten den Umgang mit dem exkommunizierten Grafen Dietrich von Limburg zu verbieten.<sup>85</sup>

Ferner gehörten zu den regelmäßigen Aufgaben der Ruraldekane die Mitwirkung bei der Erhebung der „decimae“ bzw. „subsidia caritativa“<sup>86</sup> sowie die Beteiligung an der Umsetzung von Beschlüssen der Kölner Diözesansynoden.<sup>87</sup> So wurde ihnen in den Statuten vom 29. Februar 1300 aufgetragen, „binnen Monatsfrist die nicht residierenden Pfarrer [ihrer Christianität] anzugeben“.<sup>88</sup> Alsdann befahl ihnen Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349) in einem Statut vom 28. September 1337, durch das er Kleidung und Haartracht des Kölner Klerus reglementierte, „ihm innerhalb eines Monats nach Ablauf der Mahnfrist die Namen derjenigen Pastöre, Leutpriester, Ewigvikare und Offizianten aus ihren Dekanaten zu melden, die weiterhin in unziemlicher Kleidung“ unterwegs waren.<sup>89</sup> Und knapp 16 Jahre später hatten die Ruraldekane – um ein letztes Beispiel zu nennen – auf Beschluss der Kölner Diözesansynode vom 11. Februar 1357 die bereits von Papst Clemens VI. 1349 verurteilten Flagellanten zu bekämpfen:<sup>90</sup> Unter Androhung der Suspension befahl Erzbischof Wilhelm von Gennep (1349–1362) allen Landdekanen, „binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens die Landkapitel einzuberufen [...] und den Geistlichen aufzutragen, über Kleriker und Ordensleute, die

<sup>84</sup> REK III/2, Nr. 3243 bzw. WUB VII, Nr. 2131.

<sup>85</sup> REK IV, Nr. 1061 (1318 Juli 22). – Die Verkündung einer Exkommunikation innerhalb einer Christianität oblag den Ruraldekanen und der Pfarregeistlichkeit, wie auch ein weiteres Beispiel vom 10. Oktober 1290 zeigt (REK III/2, Nr. 3306).

<sup>86</sup> Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 168, Feine, Rechtsgeschichte, S. 427, und Oediger, Liber Valoris, S. 13.

<sup>87</sup> Dazu grundsätzlich: Stefanie Unger, Der Niederklerus im Spiegel der erzbischöflichen Statutengesetzgebung von Köln und Mainz, in: Nathalie Kruppa und Leszek Zygnier (Hg.), Partikularsynoden im späten Mittelalter, Göttingen 2006, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219/Studien zur Germania Sacra 29), S. 99–120.

<sup>88</sup> REK III/2, Nr. 3719.

<sup>89</sup> REK V, Nr. 480.

<sup>90</sup> Neithard Bulst, Art.: Flagellanten, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1987/89), Sp. 509–512.

den Flagellanten weiter anhängen, an allen Sonn- und Feiertagen öffentlich die Exkommunikation zu verkünden“.<sup>91</sup>

Es wurde in den Statuten überdies klar geregelt, wie sich die Erzbischöfe die Mitwirkung der Landdekane bei der Veröffentlichung von Synodalbeschlüssen vorstellten: In Statuten des Jahres 1300 trug man den Landdechanten bei Strafe des Bannes auf, sich „binnen 15 Tagen eine Kopie dieser Bestimmungen vom Siegler der kölnischen Kurie [zu] verschaffen“.<sup>92</sup> Und 1335 heißt es: „Damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann – da es immerhin möglich ist, daß die öffentlich verkündeten Beschlüsse dieser Synode nicht an jedermanns Ohr dringen –, befiehlt der Erzbischof den Landdekanen, den Inhalt des vorliegenden Schreibens in ihren Kirchen zu verkünden und innerhalb der Dekanate durch die Plebane oder ihre Vertreter auf jede Weise bekannt machen zu lassen“.<sup>93</sup>

Bei der Einschätzung der Rechte und Pflichten der Wattenscheider Ruraldekane muss man sich indes vor Augen halten, dass ihr Handeln allein durch Synodalstatuten oder in den Anweisungen ihrer Kirchenoberen erkennbar wird. Hingegen sind von Wattenscheider Landdekanen selbst verfasste Urkunden, Briefe, Listen oder sonstige Aufzeichnungen in den einschlägigen Editionen nicht berücksichtigt, und auch Statuten oder Mitschriften des Wattenscheider Landkapitels lassen sich nicht ermitteln. Angesichts dieser Überlieferungssituation ist die Würdigung einzelner Ruraldekane des Landdekanats Wattenscheid ebenso unmöglich wie ein auch nur annähernd vollständiger Einblick in das tatsächliche Spektrum ihrer Pflichten und die Erledigung der konkret anstehenden Aufgaben. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass es die Wattenscheider Ruraldekane nicht vermochten, die Rechte eines geborenen Landdekans zu erlangen. Allem Anschein nach waren sie auf die Erledigung untergeordneter Aufgaben beschränkt.

Doch nicht allein die Kirchenoberen waren es, die den Ruraldekanen in ihrem Tun Grenzen setzten; auch ihre weltlichen Herren übten einen beträchtlichen Einfluss auf sie aus. Ihn zu ermessen, ist das Ziel des vierten und letzten Kapitels dieser Untersuchung.

<sup>91</sup> REK VI, Nr. 372.

<sup>92</sup> REK III/2, Nr. 3719.

<sup>93</sup> REK V, Nr. 304.

#### 4. Der Einfluss der Grafen von der Mark auf die Ruraldekane des Landdekanats Wattenscheid

Die Gotteshäuser der Landdekane waren nicht allein wesentliche Einrichtungen der Bistumsorganisation, sondern als Pfarrkirchen auch eng mit ihrer jeweiligen sozialen, wirtschaftlichen und herrschaftlichen Umgebung verbunden. Je nach Lage und Umfeld der Sedeskirchen innerhalb ihres Gebotsbereiches konnten die Grafen von der Mark deshalb in ihrer Eigenschaft als Grund-, Orts-, Stadt-, Gerichts- oder Landesherrn auf die an den Gotteshäusern tätigen Ruraldekane einen gewissen, in den erhaltenen Quellen leider oft nur schwer fassbaren Einfluss ausüben. Besonders groß dürfte er gewesen sein, wenn die Grafen zugleich auch die Patronatsherren jener Kirchen waren.

Bei der Untersuchung dieses Einflusses der Grafen auf die Ruraldekane hat man überdies zu bedenken, dass die Geistlichen in einem für sie gewiss oftmals schwierigen Spannungsverhältnis zwischen ihren geistlichen und weltlichen Herren agierten, waren doch die Beziehungen zwischen den Diözesan- und den Landesherrn im späten Mittelalter äußerst konfliktreich. Das lässt beispielsweise ein Streit zwischen Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370–1414) und Graf Engelbert III. von der Mark (1347–1391) um die geistliche Jurisdiktion des Metropoliten erahnen, der erstmals in der Urkunde eines Kölner Offizials zum Jahr 1381 aufscheint<sup>94</sup> und nach langen Auseinandersetzungen 1387 durch ein Urteil von Dekan und Kapitel des Kölner Doms beendet wurde.<sup>95</sup> Dass dieser Streit mit großer Wahrscheinlichkeit die Amtsausübung der Ruraldekane innerhalb des märkischen Herrschaftsbereiches beeinträchtigte, ist deshalb zu vermuten, weil in seiner Anfangsphase alle diejenigen „rectores, presbiteri et plebani ecclesiarum ac clerus et ecclesiasticae personae utriusque sexus comitatus Markensis“ exkommuniziert worden waren, welche die dem Erzbischof zustehenden „decimae“ verweigert und bzw. oder die „jurisdictio ecclesiastica [...] archiepiscopi predicti in comitatu Markensi“ behindert hatten.<sup>96</sup> Auch wenn weder hier noch in anderen Quellen, die über die Auseinandersetzung Auskunft geben,<sup>97</sup> die

<sup>94</sup> REK IX, Nr. 20 (1381 Februar 14).

<sup>95</sup> REK IX, Nr. 1453.

<sup>96</sup> Dortmunder Urkundenbuch, bearb. von Karl Rübel und Eduard Roese, Bd. 2, 1. Hälfte, Dortmund 1890, Nr. 118 S. 139 (1381 Februar 16); REK IX, Nr. 29. – Zur „potestas iurisdictionis“ eines Diözesanherrn s. Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 140 f. und S. 150 f., sowie Feine, Rechtsgeschichte, S. 216–219.

<sup>97</sup> Strittig zwischen den Konfliktparteien waren die Kompetenzen des erzbischöflichen Gerichtsbanes in der Grafschaft Mark. Erzbischof Friedrich beklagte 1384, dass der Graf und dessen Amtleute ihn bzw. seine Offiziale und geistlichen Richter in der Ausübung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit behinderten (REK IX, Nr. 875

Landdekane der Christianität Wattenscheid ausdrücklich genannt werden, so ist doch zu vermuten, dass sie wenigstens an der Publizierung und Umsetzung der, wie es in der eben zitierten Urkunde von 1381 heißt, „contra spectabilem ac nobilem dominum comitum de Marka“ abgefassten „statuta provincialia“ beteiligt waren.

Dieser Konflikt war nun, wie gesagt, im späten Mittelalter keineswegs der einzige, der das Verhältnis zwischen den Kölnern und den Märkern belastete. Die Streitigkeiten eskalierten um 1265/1275 und dauerten mit Unterbrechungen (unter Erzbischof Dietrich von Moers [1414–1463]) bis weit in das 15. Jahrhundert hinein an.<sup>98</sup> Besonders angespannt war die Lage während der Jahrzehnte nach der Niederlage Erzbischof Siegfrieds von Westerburg in der Schlacht von Worringen im Jahr 1288. Damals hatten sich seine Gegner zahlreiche Kölner Besitzungen und Rechte in Westfalen angeeignet. Die seitdem als Landesherren anerkannten Grafen von der Mark zählten im ausgehenden 13. und während des ganzen 14. Jahrhunderts zu den Hauptwidernachern der Erzbischöfe. Immer wieder kam es zu Auseinandersetzungen um Einfluss, Güter und Rechte, darunter auch die Grafen-, Gerichts- und Patronatsrechte in Bochum.<sup>99</sup> Auf sie verzichtete Erzbischof Friedrich von Saarwerden erst 1392.<sup>100</sup> Die Auswirkungen der hier angedeuteten Konflikte auf die Aufgabenerledigung der Wattenscheider Ruraldekane sind zwar in den Quellen kaum wahrnehmbar,<sup>101</sup> müssen aber als Hintergrund für das

[1384 November 11]); Graf Engelbert III. warf dem Metropolitzen hingegen vor, auch die Jurisdiktion über weltliche Streitfälle (etwa Schuldsachen) an sich zu ziehen (REK IX, Nr. 1052 [1385 November 10]). Man kam überein, die Entscheidung darüber dem Dekan und Kapitel des Kölner Doms zu übertragen. Das Urteil wurde schließlich im März 1387 verkündet. Man erklärte, dass der Graf von der Mark, seine Amtleute und die Seinen dem Erzbischof und Erzstift Unrecht getan hätten. Deshalb müssten sie die Behinderung gänzlich aufgeben und den Erzbischof bzw. seine geistlichen Richter „ihr Gericht in der Grafschaft und dem Land von der Mark überall, gegen jedermann und in geistlichen wie weltlichen Sachen künftig ungestört ausüben lassen. Wenn jedoch eine weltliche Sache, die an das weltliche Gericht gekommen [...] ist und dort anhängt, nachmals an das geistliche Gericht gezogen wird, sollen der Erzbischof und sein geistliches Gericht die Sache dem weltlichen Gericht belassen“ (REK IX, Nr. 1453 [1387 März 19]).

<sup>98</sup> Überblicke über das Geschehen bieten Klaus Scholz, *Das Spätmittelalter*, in: Wilhelm Kohl (Hg.), *Westfälische Geschichte*, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Düsseldorf 1983, S. 403–468, hier S. 411–420, und Wilhelm Jansen, *Der Ausbau der Territorien*, in: Seibt, *Vergessene Zeiten*, S. 39–43, sowie Schoppmeyer, *Städtepolitik*, S. 110 Anm. 24.

<sup>99</sup> Heinrich Schoppmeyer, *Aspekte der Geschichte Bochums im Mittelalter*, in: *Märkisches Jahrbuch für Geschichte* 104 (2004), S. 7–27, hier S. 12 f.

<sup>100</sup> Schoppmeyer, *Geschichte Bochums*, S. 20, und ders., *Städtepolitik*, S. 109–116.

<sup>101</sup> Zwei Beispiele müssen hier deshalb genügen, um anzudeuten, was gemeint ist. Erstens: Besonders gewaltsam ausgetragene Streitigkeiten bewirkten, dass das Reisen innerhalb der Erzdiözese Köln vorübergehend schwierig und damit die Ver-

Verhalten der Grafen von der Mark als Stadt- oder Patronatsherrn gegenüber den Sedeskirchen in die Betrachtung mit einbezogen werden.

In den Auseinandersetzungen zwischen den Erzbischöfen und den Grafen hätten die Metropolen in den Geistlichen ihrer Erzdiözese eigentlich tatkräftige Helfer finden müssen. Vielfach wird es auch so gewesen sein; oftmals aber wohl auch nicht, wie die oben zitierte Urkunde des Kölner Offizials von 1381 nahelegt, und das war offenbar keineswegs die Ausnahme. Denn die Bindungen eines Ruraldekans konnten „an die ihm näher stehenden Herren in seiner Region stärker sein als die an seinen Bischof. Auch wenn man diesem als geistlichem Vater und Ordinarius den schuldigen Respekt nicht versagte, so tat man doch nicht immer das, was er wollte, sondern blieb bemüht, ein möglichst großes Maß an Unabhängigkeit gegenüber der bischöflichen Kurie zu behaupten“.<sup>102</sup>

Die Stärke der regionalen Herren beruhte in erster Linie auf ihrer Macht als Orts- oder Stadt- beziehungsweise als Patronatsherren. Als Ortsherren kontrollierten die Grafen von der Mark im späten Mittelalter Wattenscheid und Wetter unangefochten, wobei die Burg Wetter seit 1338 (vielleicht aber auch bereits 1323) märkischer Amtssitz war.<sup>103</sup> Wattenscheid erhielt zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt zwischen 1413 und 1417 durch Graf Adolf IV. von Kleve und der Mark die Freiheitsrechte einer Minderstadt,<sup>104</sup> Dorf und Burg Wetter, wie erwähnt, schon beträchtlich früher, nämlich 1355.<sup>105</sup> Um die Herrschaftsrechte in Bochum stritten die Erzbischöfe und die Grafen rund 170 Jahre lang von etwa 1225 bis 1392,<sup>106</sup> wobei die Märker de facto bereits während der Auseinandersetzungen zumeist in der stärkeren Position waren, zumal gräfliche Amtleute nachweislich seit 1327 dort ihren Sitz hatten.<sup>107</sup> Nicht

ständigung der geistlichen Amtsträger untereinander erheblich eingeschränkt wurde (REK III/1, Nr. 1322 [1247]). Zweitens: Es konnte vorkommen, dass Geistliche selbst in die Auseinandersetzungen hineingezogen wurden. So teilte Erzbischof Heinrich II. von Virneburg den Dekanen der Christianitäten Dortmund, Menden, Hagen und Witten 1318 mit, dass er den Grafen Dietrich von (Hohen-) Limburg wegen dessen Übergriffen auf Güter des Damenstifts Elsey (heute auf dem Gebiet der Stadt Hagen gelegen) exkommuniziert habe, und befahl ihnen, allen Gläubigen den Umgang mit Dietrich zu untersagen. Darüber hinaus wurde der Dekan von Hagen angewiesen, dem Priester im Schloss Limburg das Lesen von Messen zu verbieten (REK IV, Nr. 1061).

<sup>102</sup> Janssen, Erzbistum II/1, S. 325.

<sup>103</sup> S. o. S. 20, Anm. 6, und Schoppmeyer, Blankenstein und Wetter, S. 47.

<sup>104</sup> Pätzold, Wattenscheid, S. 139-141; Schoppmeyer, Städtepolitik, S. 114 f.

<sup>105</sup> S. o. S. 21, Anm. 12 und Anm. 14.

<sup>106</sup> Einen Überblick über die Auseinandersetzungen bieten Schoppmeyer, Geschichte Bochums, S. 12-20, und ders., Städtepolitik, S. 106-116.

<sup>107</sup> Schoppmeyer, Geschichte Bochums, S. 17 f.

unter märkischer Kontrolle stand die Siedlung Witten, die zunächst den Grafen von Isenberg und dann – nach 1225 – den Grafen von Limburg als Reichslehen gehörte.<sup>108</sup> Die Limburger wiederum taten die Herrschaftsrechte an dem Ort in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Lehen an die niederadligen Herren von Witten aus.<sup>109</sup>

Die gräflichen Orts- bzw. Stadtherren übten ihre Herrschaft indes während des späten Mittelalters in der Regel nicht persönlich, sondern durch ihre lokalen Amtsträger aus. Unmittelbarer war deshalb wohl zumeist das Verhältnis zwischen den Pfarrgeistlichen und den Patronatsherrn der jeweiligen Gotteshäuser. Denn aufgrund des aus dem Patronatsrecht abgeleiteten „*ius praesentandi*“, des sogenannten Präsentationsrechts, oblag es dem Patronatsherrn, dem zur Übertragung des kirchlichen Amtes berechtigten Oberen einen geeigneten Bewerber für eine frei gewordene Pfarrpfründe verbindlich vorzuschlagen.<sup>110</sup> So mag sich beim späteren Pfründeninhaber – wenn auch gewiss nicht bei jedem und vielleicht auch bei niemandem dauerhaft – das Gefühl einer gewissen persönlichen Loyalität gegenüber dem Patronatsherrn eingestellt haben.

Unter dem Patronatsrecht („*ius patronatus*“) versteht man die Summe derjenigen, ursprünglich aus dem Eigenkirchenrecht abgeleiteten Rechte und Pflichten eines Schutzherrn oder Patrons gegenüber einem von ihm gestifteten oder durch Schenkungen ausgestatteten Gotteshaus. Neben dem Präsentationsrecht waren dies der Anspruch des Patrons auf Unterhalt in einer unverschuldeten Notlage und auf verschiedene Ehrenvorrechte wie etwa die Anbringung des Familienwappens in der Kirche, das Recht auf einen besonderen Sitzplatz oder den Vorrang bei

<sup>108</sup> Zu den Limburgern und ihrem Herrschaftsbereich: Harm Klüeting, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist, daran ist kein Zweifel“. Die Grafschaft Limburg vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 93/94 (1995), S. 63-126.

<sup>109</sup> Heinrich Schoppmeyer, Kleine Geschichte Wittens, in: ders. und Wolfgang Zemter (Hg.), Über 775 Jahre Witten, Witten 1989, S. 10-94, hier S. 14 f.

<sup>110</sup> Janssen, Erzbistum II/1, S. 396. S. ferner die in der folgenden Anmerkung genannte Literatur zum Patronatsrecht. – Als „Pfründe“ (lat. „*praebenda*“) bzw. kirchliches Benefizium bezeichnet man übrigens das mit einem geistlichen Amt („*officium*“) verbundene Recht, aus einer kirchlichen Vermögensmasse oder bestimmten Gaben ein festes ständiges Einkommen zu beziehen, s. zusammenfassend: Stefan Pätzold, „Von der Pfarre wegen zu Pforzheim“. St. Martin und St. Michael im Mittelalter, in: ders. (Hg.), Neues aus Pforzheims Mittelalter, Ubstadt-Weiher 2004, S. 57-86, hier S. 67 f. mit Anm. 52 und Anm. 54 (dort Nennung der grundlegenden Literatur).

Prozessionen. Die wesentliche (und bisweilen erhebliche Kosten verursachende) Pflicht des Patrons war die subsidiäre Übernahme der Baulast.<sup>111</sup>

Freilich hatte sich trotz der Bemühungen der Kirchenreformer des 12. Jahrhunderts, die das Eigentum von Laien an Kirchen ebenso ablehnten wie die Verleihung eines Kirchenamtes durch den weltlichen Kirchenherrn, in der Praxis geraume Zeit nicht viel geändert: Im Eigenkirchenrecht wurzelndes Denken wirkte fort.<sup>112</sup> „Unter ihm [sc. dem Namen ‚Patronat‘] verbarg sich im Grunde noch lange, bis in die Neuzeit hinein, das Eigenkirchenrecht, das Eigentum am Kirchengut, dem Widem, der *dos ecclesiae*. Eigenmächtige Verfügungen über das Pfarrgut, rechtlich nunmehr eine selbständige Stiftung, kamen oft genug vor“.<sup>113</sup> Darüber hinaus stellten manche Kirchenpatrone auch Ansprüche auf die bewegliche Habe aus dem Nachlass des Pfarrgeistlichen (die sogenannte Nachlassfahrnis) oder auch die Zwischennutzung des Pfarrguts bis zur Einsetzung eines neuen Klerikers. Schließlich konnte ein Patronat auch wie eine Sache verkauft, vertauscht, verpfändet oder verlehnt werden. So zählten eine Pfarrei und deren Vermögensmasse auch nach der Einführung der Lehre vom Patronat faktisch noch zum „Familienerbgut“ einer Stifterfamilie.<sup>114</sup>

Von der Ausübung der Patronatsrechte durch die Grafen von der Mark berichten die vorhandenen Quellen nur selten.<sup>115</sup> Sieht man von den Angaben im sogenannten „*Liber collatorum*“,<sup>116</sup> „einem (sehr ungenauen und unvollständigen) Verzeichnis aller zur Vergabe von Pfarrkirchen Berechtigten einschließlich der von ihnen jeweils zu besetzenden

<sup>111</sup> So Pätzold, *Pfarre*, S. 69 f. – Grundlegend zum Patronatsrecht: Peter Landau, *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, Köln/Wien 1975, *passim*.

<sup>112</sup> Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 395. – Zum Begriff der Eigenkirche s. Stefan Pätzold, *Königshof und Kirche im frühmittelalterlichen Bochum*, in: ders., *Bochum*, S. 17-42, hier S. 37 (mit weiterer Literatur).

<sup>113</sup> Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 407.

<sup>114</sup> Ebd. – Anders hingegen Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 396: „An das Fabrikvermögen und das Pfarreinkommen kam der Patron nicht mehr heran“.

<sup>115</sup> Einen Überblick über die Kirchenpatronate der Grafen von der Mark s. den Überblick von Vahrenhold-Huland, *Grafschaft Mark*, S. 90-96.

<sup>116</sup> Ed.: Anton Josef Binterim und Joseph Hubert Mooren, *Die alte und neue Erzdiözese Köln in Dekanate eingeteilt oder Das Erzbistum Köln mit den Stiften, Dekanaten, Pfarreien und Vikarien samt deren Einkommen und Collatoren wie es war*, Bd. 1, Mainz 1828, S. 329-352, und neu bearbeitet von A. Mooren, Düsseldorf 1892, S. 539-558. – Dass unter den „Collatoren“ nicht allein diejenigen kirchlichen Oberen gemeint sind, denen die Kollatur (Übertragung) eines kirchlichen Benefiziums oblag, sondern auch alle geistlichen wie weltlichen Patronatsherren, ist dem Untertitel in der Edition von Binterim und Mooren zu entnehmen. Er lautet: „Verzeichnis der Patronate in der alten Kölnischen Diözese“.

Pfarrkirchen aus dem 15. Jahrhundert“,<sup>117</sup> ab, stehen nur verstreute Einzelnachrichten zur Verfügung. So erfährt man beispielsweise, dass Graf Engelbert I. von der Mark 1272 von Erzbischof Siegfried die Erlaubnis erbat, das bis dahin durch ihn ausgeübte Präsentations- und Patronatsrecht der dem heiligen Georg geweihten Kapelle in Hamm dem dortigen, erst um 1270 oder kurz danach von Graf Engelbert I. gegründeten Zisterzienserinnenkloster übertragen zu dürfen.<sup>118</sup>

Auch was die Sedes-Pfarrkirchen im Landdekanat Wattenscheid angeht, ist die Quellenlage alles andere als ergiebig. Der Patronat der Bochumer Pfarrkirche wird erstmals in der zweiten Dekade des 14. Jahrhunderts erwähnt.<sup>119</sup> Damals stritten Erzbischof und Graf um das Präsentationsrecht. Offenbar war zwischen beiden verabredet worden, dass es von ihnen abwechselnd ausgeübt werden sollte. „Nun war der jüngst verstorbene Pfarrer (,pastor‘) Gerhard von Crawinkel von dem Grafen [sc. Engelbert II. (1308–1328)] oder seinem Vater [sc. Eberhard II. (1277–1308)] präsentiert worden, daher mußte dessen Nachfolger vom Erzbischof präsentiert werden. Dieser providierte denn auch den Heinrich von Bentheim mit der Pfarrei; trotzdem präsentierte aber auch Graf Engelbert einen Kandidaten[,] und zwar Hunold von Crawinkel“. Deshalb verlangte der Diözesanherr in seiner Klage gegen den Märker von 1314/1315, dass der Graf seinen Vorschlag zurückziehen und Heinrich nicht länger durch Hunold im Besitz der Pfarrei gestört werden solle.<sup>120</sup> Dass es tatsächlich so kam, ist eher unwahrscheinlich, denn 1342 begegnet ein Hunoldus als „decanus et pastor ecclesie in Buochem“ in der Zeugenliste einer bereits erwähnten Urkunde.<sup>121</sup> Freilich ist nicht sicher, dass es sich bei ihm tatsächlich um den etwa 27 Jahre zuvor von Engelbert präsentierten Hunold von Krawinkel handelt.<sup>122</sup>

Der Bochumer Patronat blieb auch später noch zwischen dem Erzbischof und dem Grafen umstritten. Das belegen drei Urkunden aus den Jahren 1347 und 1349.<sup>123</sup> Allerdings geben die überlieferten Nachrichten

<sup>117</sup> So Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 295 (Zitat) und S. 375.

<sup>118</sup> WUB VII, Nr. 1562 (1276 März 8) sowie Nr. 1579 f. (1276 Juni 11). – Zu dem Kloster, das 1290 nach Kentrop verlegt wurde, s. Manfred Wolf, *Art. Kentrop – Zisterzienserinnen*, in: Karl Hengst (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch*, Teil 1, Münster 1992, S. 480–483, sowie Wilhelm Ribhegge, *Die Grafen von der Mark und die Geschichte der Stadt Hamm im Mittelalter*, Münster 2002, S. 92 f.

<sup>119</sup> Vahrenhold-Huland, *Grafschaft Mark*, S. 93.

<sup>120</sup> REK IV, Nr. 903.

<sup>121</sup> Darpe, *Bochum*, S. \*11 f. Nr. 6.

<sup>122</sup> Zu Gerhard und Hunold von Krawinkel sowie weiteren Bochumer Pfarrern ministerialischer Herkunft s. Tewes, *Mittelalter*, S. 262 f.

<sup>123</sup> REK V, Nr. 1451 (1347 Dezember 5), V, Nr. 1524 (1349 Januar 2), V, Nr. 1526 (1349 Januar 7).

eher Auskunft über den Stand des Verfahrens als über das Verhältnis von Pfarrgeistlichem und Patronatsherrn.<sup>124</sup> Der Ausgang der Streitigkeiten ist nicht überliefert, doch ist denkbar, dass spätestens nach dem Verzicht Erzbischof Friedrichs auf seine verpfändeten Gerichtsrechte in Bochum im Jahr 1392 auch der Patronat unangefochten von den Märkern ausgeübt wurde.<sup>125</sup>

Nur sehr schemenhaft sind die Patronatsherren der Pfarre St. Urban und Pankraz von Wetter an der Ruhr wahrnehmbar: Allein im „Liber collatorum“ werden als solche die Grafen von der Mark genannt.<sup>126</sup> Ebenfalls schwach belegt sind die Patronatsverhältnisse des den Heiligen Johannes dem Täufer und Dionysius in Witten geweihten Gotteshauses. Dort wurde der Kirchenpatronat durch die niederadligen Herren von Witten, Lehnsleute der Grafen von Limburg, ausgeübt.<sup>127</sup>

Die der heiligen Gertrud von Nivelles<sup>128</sup> geweihte Pfarrkirche zu Wattenscheid war seit 1032 eine Eigenkirche des Klosters Deutz. Etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts geriet sie unter den Einfluss der Niederadelsfamilie von der Leithe. Bereits 1342 wird Everhard von der Leithe in einer Urkunde als „collator et verus patronus ecclesie et capelle in Wattenschede“ genannt;<sup>129</sup> um 1360/1365, also während der Amtszeit des Deutzer Abtes Franko (von der Leithe), ging der Patronat dauerhaft auf dessen Verwandte über.<sup>130</sup> Dabei blieb es bis weit in das 15. Jahrhundert hinein. Im Jahr 1439 erwarb Kracht Stecke, der märkische Amtmann von Blankenstein, Wetter und Volmarstein, den Patronat der Gertrudiskirche zusammen mit dem Besitz des Hauses Leithe.<sup>131</sup> Bald danach müssen sich die Verhältnisse jedoch geändert haben, denn im „Liber collatorum“

<sup>124</sup> So heißt es in REK V, Nr. 1524 zu 1349: „Wegen des Patronats (kirchengicht) zu Bochum (Boycheim) behalten sie [sc. die Schiedsleute und Aussteller der Urkunde Markgraf Wilhelm V. von Jülich und Ritter Reinart von Schönau] sich einen weite- ren Spruch nach Minne und Recht vor, der innerhalb einer in das Belieben der Schiedsleute gestellten Frist abzugeben und von den Parteien zu beachten ist. Unter- dessen soll der derzeitige Priester an der Bochumer Kirche seinen Dienst un- beeinflusst von allen Patronatsstreitigkeiten weiter versehen“.

<sup>125</sup> REK X, Nr. 224. – So auch Vahrenhold-Huland, Grafschaft Mark, S. 93.

<sup>126</sup> Ed. Binterim und Mooren (1828), S. 350; s. dazu Rudolf Buschmann, Wetter an der Ruhr. Ein Beitrag zur Geschichte der Heimat, Wetter an der Ruhr 1901, S. 324. – Wetter wird hier übrigens allein deshalb erwähnt, weil es im Jahr 2009 der Ta- gungsort war, nicht aber, weil es im Mittelalter Sedesort gewesen wäre.

<sup>127</sup> Bruno J. Sobotka, Die Johanniskirche in Witten, in: Schoppmeyer und Zemter, Witten, S. 165, und Tewes, Mittelalter, S. 336.

<sup>128</sup> Der Ort Nivelles liegt nach heutigen Begriffen in der belgischen Provinz Brabant.

<sup>129</sup> UB Dortmund, Erg.-Bd. I, Nr. 755 S. 365. S. dazu Tewes, Mittelalter, S. 224 f.

<sup>130</sup> Dazu ausführlicher und mit Quellennachweisen Joseph Lappe, Kirchengeschichte Wattenscheids, Teil 1, Wattenscheid 1942, S. 55 f., und Pätzold, Wattenscheid, S. 127-137.

<sup>131</sup> Lappe, Kirchengeschichte, S. 56, und Tewes, Mittelalter, S. 225.

des 15. Jahrhunderts wird schließlich der „comes de Marka“ als Patronatsherr des Wattenscheider Gotteshauses genannt.<sup>132</sup>

Offenbar gelang es den Grafen von der Mark, während des 15. Jahrhunderts weitere Patronatsrechte zu erwerben.<sup>133</sup> Deshalb überrascht es kaum, sie im „Liber collatorum“ auch als Patronatsherren des „capitulum Boichemense“, also des inzwischen korporativ verfestigten „Bochumer Ruralkapitels“, erwähnt zu finden. Allem Anschein nach hatten die Märker inzwischen maßgeblichen Einfluss auf die Klerikerversammlung gewonnen. Sie vermochten daher, den „fratres capituli“ einen aus ihrer Sicht geeigneten Kandidaten verbindlich zur Wahl vorzuschlagen,<sup>134</sup> und konnten deshalb hoffen, den ihnen verpflichteten Ruraldekan und die Geistlichen des Kapitels den eigenen Interessen entsprechend zu beeinflussen. So kamen die Märker einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zur Verdichtung ihrer Landesherrschaft im Nordwesten ihres Gebotsbereiches voran. Zugleich erfuhr die Macht der fernen Kölner Erzbischöfe über ihre Kleriker im Wattenscheider Sprengel nach den Rückschlägen am Ende des 14. Jahrhunderts (wie dem Verlust der Bochumer Gerichtsrechte [1392]) eine weitere Einschränkung.<sup>135</sup> Hier deutet sich ein wachsender Einfluss der märkischen Landesherrn auf die kirchlichen Organisationsstrukturen innerhalb ihres Gebotsbereiches an: „Die größte Gefahr [...] drohte der bischöflichen ‚potestas ordinaria‘ seit dem 14. Jahrhundert von den sich formierenden Territorialstaaten, die je länger je mehr die Organisation, Normierung und Kontrolle aller Lebensbereiche – einschließlich des geistlich-kirchlichen – für sich reklamierten“.<sup>136</sup>

Als Ergebnis des vierten Kapitels bleibt somit festzuhalten:

- 1.) Die Grafen von der Mark hatten ihre Patronatsrechte durchaus im Blick und bemühten sich darum, diese in ihrem Sinne wahrzunehmen (wie beispielsweise die Übertragung des Patronats an das Zisterzienserinnenkloster in Hamm 1276 zeigt).

<sup>132</sup> Ed. Binterim und Mooren (1828), S. 350.

<sup>133</sup> So – mit dem Blick auf das 15. und 16. Jahrhundert – auch Vahrenhold-Huland, Grafschaft Mark, S. 95 f.

<sup>134</sup> Binterim/Mooren, Erzdiözese Köln, S. 350 A. h): „[...] das heißt, der Graf von der Mark behauptet das Recht zu haben, das Bochumer Landkapitel zu besetzen oder den Rural=Dechant von Wattenscheid zu ernennen“. – Vahrenhold-Huland, Grafschaft Mark, S. 93: „Spätestens im 15. Jahrhundert anerkannte der Erzbischof von Köln im ‚Liber Collatorum‘ das märkische Recht, den Dekan von Wattenscheid zu ernennen“.

<sup>135</sup> Janssen, Erzbistum II/1, S. 50.

<sup>136</sup> A.a.O., S. 406.

- 2.) Die Rechte des Kirchherrn zählten in den Konflikten mit den Erzbischöfen von Köln (etwa im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um Bochum 1347/1349) wiederholt zu den Streitpunkten.
- 3.) Die Märker schätzten die soziale, politische und rechtliche Bedeutung ihres Präsentationsrechts offenbar richtig ein und nutzten es etwa zur Versorgung von Angehörigen niederadliger Familien ihres Gefolges (wie 1314/1315 der Herren von Krawinkel in Bochum) und damit zugleich auch zur Einflussnahme auf lokale Beziehungs- und Herrschaftsgefüge innerhalb der Grafschaft. Durch die Besetzung wichtiger Pfarrstellen mit Gefolgsleuten konnten sie auch auf die regionale Rechtsprechung (etwa im Send<sup>137</sup> oder bei der strittigen Abgrenzung der Kompetenzen geistlicher und weltlicher Gerichte [in den Achtzigerjahren des 14. Jahrhunderts]) einwirken. Gleiches galt für die Wahl des Ruraldekans von Wattenscheid, bis sie selbst im 15. Jahrhundert dem Willen des Grafen unterworfen wurde.
- 4.) Die Märker bemühten sich um eine Vermehrung ihrer Patronatsrechte, was sie hinsichtlich der Gotteshäuser in Bochum und Wattenscheid sowie des „capitulum Boichemense“ auch vermochten. In der Erlangung des Patronats über das Bochumer (bzw. Wattenscheider) Ruralkapitel deutet sich (wenn auch stark regional begrenzt) eine im 15. Jahrhundert einsetzende Entwicklung zu „kirchenpolitischen Aktivitäten der ‚domini terrae‘“ an,<sup>138</sup> die zu dem seit dem 14. Jahrhundert auch in anderer Hinsicht wahrnehmbaren märkischen „Erwerbstreben“ passt, das auf eine Landesherrschaft (und damit auf eine „flächendefinierte Gebietsherrschaft“ und eine „Verfestigung administrativer Strukturen“<sup>139</sup>) zielte.<sup>140</sup>

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung zum Landdekanat Wattenscheid lässt, so bleibt zu resümieren, in mancher Hinsicht zu wünschen übrig: Die überlieferten Quellen reichen bei weitem nicht aus, um sich auch nur ein einigermaßen anschauliches Bild von dem spätmittelalterlichen Sprengel, den Ruraldekanen und ihrem Tun zu machen. Schriftgut der „decani christianitatis“ oder der „fratres capituli“ (wie etwa Landka-

<sup>137</sup> Im Send wurden durchaus auch weltliche Vergehen, wie Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (beispielsweise Meineide oder der Gebrauch falscher Gewichte) gerügt, s. Janssen, Erzbistum II/2, S. 136 f.

<sup>138</sup> So Janssen, Erzbistum II/1, S. 407.

<sup>139</sup> Die Wortwahl orientiert sich an: Ernst Schubert, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1992, S. 197-199.

<sup>140</sup> „Daß die märkischen Patronatsrechte für den Aufbau der Landeshoheit keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben“, wie Uta Vahrenhold-Huland, Grafschaft Mark, S. 96, feststellt, ist für diese Argumentation letztlich unerheblich.

pitelstatuten) hat sich nicht erhalten.<sup>141</sup> So weiß man weder etwas über die jeweiligen Hintergründe der Berufung von Ruraldekanen noch hat man eine Vorstellung von ihren Fähigkeiten und Ansichten, ihrer Amtsauffassung und Aufgabenerledigung oder ihrer Haltung in den Konflikten zwischen dem Diözesan- und dem Landesherrn.

In anderer Hinsicht sind gleichwohl einige Beobachtungen möglich.

- 1.) Die Ruraldekane von Wattenscheid begegnen im 13. und 14. Jahrhundert zumeist lediglich als Ausführende erzbischöflicher Aufträge wie beispielsweise der Verkündung von Exkommunikationen, der Erhebung von Abgaben oder der Kontrolle des Klerus innerhalb ihres Sprengels.
- 2.) Die Diözesanherren beschränkten die jurisdiktionellen Kompetenzen der Ruraldekane weitgehend auf die Ausübung der Sendgerichtsbarkeit und verboten ihnen die Anmaßung rechtlicher Befugnisse des Erzbischofs bzw. seines Offizials.
- 3.) Der Dekan des Stifts St. Georg forderte in seiner Eigenschaft als geborener Landdekan von den Ruraldekanen Achtung und Gehorsam.
- 4.) Es war den Ruraldekanen unmöglich, das Ansehen und die Rechte der „*decani nati*“ zu erlangen.
- 5.) Ruraldekane wurden bisweilen (wie etwa 1279) in Auseinandersetzungen zwischen dem Archidiakon einerseits und dem „*decanus natus*“ andererseits hineingezogen. (Ob dies längerfristig zu ihrem Schaden oder Vorteil geschah, ist nicht ermittelbar.)
- 6.) Ebenso gerieten sie während der Konflikte zwischen den Erzbischöfen von Köln und den Grafen von der Mark in schwierige Situationen, weil der märkische Landes- in einigen Fällen zugleich auch Patronatsherr der Sedeskirchen war (so in Bochum und Wattenscheid) oder die Orte kontrollierte, in denen sich diese befanden (ebenfalls Bochum und Wattenscheid).
- 7.) Mit dem Erwerb des Patronats- und damit des Präsentationsrechts über den Landdekanat verfestigten die Märker ihre Herrschaft über die Region an der Ruhr und dehnten diese auch auf den Bereich der kirchlichen Administration aus.

Somit dürfte sich spätestens für das 15. Jahrhundert bestätigen, was Hugo Rothert 1913 über den Dekan von Wattenscheid geschrieben hat, nämlich dass dieser „unter dem Zepter des Grafen von der Mark nicht allzu hoch [zu] fliegen vermochte“.<sup>142</sup>

<sup>141</sup> Zu den aus anderen Kölner Landdekanaten bekannten Statuten s. Janssen, *Erzbistum II/1*, S. 330 f.

<sup>142</sup> Rothert, *Kirchengeschichte*, S. 39.